

RS Vwgh 1998/11/6 95/21/1169

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.11.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §9;
EGVG Art2 Abs2 A Z7;
FrG 1993 §17;
FrG 1993 §71 Abs1;

Rechtssatz

Gem Art II Abs 2 A Z 7 EGVG ist zwar auf das behördliche Verfahren der Sicherheitsdirektionen (sowie der Bundespolizeibehörden) das AVG anzuwenden. § 9 AVG normiert jedoch, daß die persönliche Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit von Beteiligten nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen ist - es sei denn, in den Verwaltungsvorschriften wird anderes bestimmt. Es ist daher im gegenständlichen Fall die spezielle Regelung des § 71 Abs 1 FrG 1993 anzuwenden, wonach minderjährige Fremde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in Verfahren nach dem 3., 4. und 5. Teil des FrG 1993 - somit auch im Verfahren betreffend die im 3. Teil des FrG 1993 geregelte Ausweisung gem § 17 dieses Gesetzes handlungsfähig sind. (Hier: Der Fremde war zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides betreffend seine Ausweisung nach § 17 Abs 1 FrG 1993 17 Jahre alt und im Zeitpunkt der Erlassung des im Instanzenzug ergangenen Bescheides in dieser Angelegenheit 18 Jahre alt.)

Schlagworte

Handlungsfähigkeit Prozeßfähigkeit natürliche Person Öffentliches Recht Verwaltungsvorschriften vom bürgerlichen Recht abweichend

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995211169.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at